

um in präfixo die Nothdurft gehörig ad Protocollum vorstellig zu machen, hiemit bekannt gemacht. Cassel den 23ten Jan. 1789. Bürgermeister und Rath daselbst.

- 4) Nachdem der in meinem unterhabenden Fusilier-Regmt. gestandene Capitain Friedrich Ludwig v. Stockhausen mit Tode abgegangen ist: so werden alle diejenigen, welche gegründete Forderungen an gedachtem Capitain haben, hiermit dergestalt vorgeladen, daß sie so gewiß in dem auf den 2. nächstkünftigen Monat März vor dem hiesigen Regiments Kriegs-Gericht angezeigten Termin, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen geltend machen, als gewiß in dessen Entstehung gewärtigen, daß sie nicht weiter gehört, sondern von dieser Liquidation gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Siegenhain den 4. Febr. 1789.

W. H. U. v. Donop,

Gen. Lieut. u. Chef des bemeldeten Regmts.

W. Lyncker, Rants, Auditor.

- 5) Nachdem der im hochlöbl. Regiment Prinz Carl gestandene Lieutenant von Osterhausen, auf sein unterthänigstes Nachsuchen, den Abschied gnädigst zugestanden erhalten: Als werden allenfallsige Glaubiger desselben, andurch dergestalt ordnungsmäßig vorgeladen, daß sie in dem ein für allemahl auf den 27. Februar angeetzten Termin Vormittags 9 Uhr, persönlich oder durch Bevollmächtigte, vor Fürstl. Regts-Kriegs-Gericht alhier erscheinen, und ihre Forderungen begründen, als widrigenfalls gewärtigen mögen, daß sie mit ihren Ansprüchen dahier abgewiesen werden. Hersfeld am 30ten Jan. 1789.

H. v. Bock, General-Major.

J. H. Beermann, Auditor.

- 6) Nachdem gegen den hiesigen Kaufmann Johann Ludwig Blas, nach vorgängiger Untersuchung des status activi und passivi seines Vermögens, auch nach versucht, aber nicht zu Stande gekommenen Vergleich, durch Bescheid vom 28. vorig. Mon. der förmliche Concurus erkannt, und Terminus liquidationis auf Sonnabend den 28. März anberahmt worden: als werden bemeldten Kaufmann Johann Ludwig Blas sämtliche bekannte und unbekante Creditoren hierdurch edictaliter und peremptorie dahin citirt, daß sie in dem angeetzten Termin zu früher Tageszeit, entweder in Person, oder durch genügsame Bevollmächtigte vor hiesigem Fürstl. Stadtgericht erscheinen, und ihre Forderungen ordnungsmäßig liquidiren, als gegenseitig die Zurückbleibende gewärtigt seyn sollen, daß sie mit ihren Forderungen von diesem Concurus abgewiesen werden. Alendorf den 2. Febr. 1789. Fürstl. Hess. Stadtgericht daselbst.

- 7) Wir Bürgermeister und Rath alhier zu Cassel fügen hiermit zu wissen: Nachdem der hiesige Bürger und Kramer Hermann Henrich Wobe die Anzeige gethan, daß er nicht im Stande seye, seine Creditores zu bezahlen, und ad Protocollum erklärt hat, denselben 15 pro Cento binnen etnem Jahr Quartalsweise zu bezahlen, zugleich um eine Edictal-Vorladung seiner sämtlichen Creditoren geziemend gebeten hat, und dann solche per sententiam de 23. hujus mensis & anni erkannt, auch Terminus peremptorius auf Freytag den 29. May schließkünftig präfigirt worden: als werden gedachten Kramers Hermann Henrich Wobe sämtliche Creditoren hiemit zum ersten, zweyten und dritten, mithin ein für allemahl citiret und vorgeladen, daß sie in präfixo präclusivo vor hiesigem Stadtgericht zu gewöhnlicher Gerichts-Zeit in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche der Behör liquidiren, sich auf die von Cridario gethane Vergleichs-Vorschläge und sonst überall gehörig ad protocollum erklären, auch übrigens, was sich nach Maas der neuen Prozeß-Ordnung gebühret, verhandeln sollen, mit der Verwarnung, daß in Unterbleibung dessen, sie weiter nicht gehört, sondern pro präclusis geachtet, und auf deren geschickt erschienenen Anrufen weiter erkannt werde W. R. Cassel den 27. Januar 1789.

Bürgermeister und Rath daselbst.

- 8) Im Stuhmann- und Schäferschen Concurus wird nochmaliger Termin auf den 13ten März d. J. angezett, in welchem die in dem letztgestandenen Termin nicht erschienenen Glaubigere sowohl, als auch die damahlen zurückgebliebenen Schraderische Kinder und Interessenten, auf Fürstl. Kanzley dahier ebenfalls annoch erscheinen, Vorhalts gewärtigen, und sich darauf so

ge